



GEMEINDE
SULGEN

Reglement "Sulger Ehre Leu"



Den "Sulger Ehre Leu" verleiht der Sulger Gemeinderat alle zwei Jahre (oder in unregelmässigen Abständen) auf Vorschlag einer Kommission an Personen, Personenkreise oder Institutionen, die sich in der Gemeinde Sulgen um das Wohl der Bevölkerung, des Lebensraumes der Gemeinde, des sozialen Friedens und vieles mehr (Aufzählung bewusst nicht abschliessend) verdient gemacht haben.

1. Juli 2021

1. Ausgangslage und Idee

Die ehrenamtliche Tätigkeit und das "etwas mehr Tun, als das Nötige" sind für das gesellschaftliche Zusammenleben und den sozialen Frieden in unserer Wertegemeinschaft von fundamentaler Bedeutung und gewährleisten, ja fördern ein friedliches und entwicklungsfähiges Zusammenleben.

2. Zweck

Der Gemeinderat möchte mit der Preisverleihung das oftmals im Verborgenen und manchmal wenig sichtbare Engagement von Personen sichtbar machen und deren Wirken auch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDSÄTZLICHES	1
Art. 1 Idee	1
Art. 2 Finanzierung	1
II. BERECHTIGTE	1
Art. 5 Grundsatz	1
Art. 6 Anerkannte Leistungen	1
Art. 7 Bereich	2
III. KRITERIEN	2
Art. 8 Grundsatz	2
Art. 9 Detail	2
IV. AUSZEICHNUNGSVERFAHREN	2
Art. 10 Grundsatz	2
Art. 11 Prüfung	2
V. NOMINATION	2
Art. 12 Bezeichnung der zu Ehrenden	2
Art. 13 Vorbehalt	2
VI. PREISE UND PREISVERLEIHUNG	3
Art. 14 Aufzählung	3
Art. 15 Anerkennungspreis	3
Art. 16 Anzahl	3
Art. 17 Spezialpreis	3
Art. 18 Anlass	3
VII. FINANZIERUNG	3
Art. 19 Grundsatz	3
Art. 20 Einlagen	3
Art. 21 Verwendung	4
Art. 22 Rechnungsführung	4
VIII. RECHTLICHES	4
Art. 23 Rechtsmittel	4
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 24 Amtsdauer der Anerkennungskommission	4
Art. 25 Inkrafttreten	4

I. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Idee	<p>Die Gemeinde Sulgen fördert durch die Ausrichtung des "Sulger Ehre Leu" ehrenamtliche und/oder ausserordentliche Engagements in der Gemeinde Sulgen (ausnahmsweise auch AchThurLand-Gebiet) in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sportb) Kultur und Kunstc) Sozialesd) Politik und Bildunge) Wirtschaft und Umwelt <p>Die Ausrichtung des Preises findet alle 2 Jahre statt.</p>
Art. 2 Finanzierung	<p>Der Preis und die Preisverleihung wird aus dem Fonds "Sulger Ehre Leu" finanziert.</p>
Art. 3 Organisation	<p>Die Auswahl und der Entscheid der zu Ehrenden erfolgt durch eine Anerkennungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern.</p>
Art. 4 Zusammensetzung und Wahl	<p>¹ Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied als Vorsitzende/n mit Stichentscheidsrecht und ernennt die übrigen Mitglieder der Kommission.</p> <p>² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Sulgen und werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>³ Es gelten die Sitzungsgelder und Entschädigungsregelungen der Gemeinde Sulgen.</p>

II. BERECHTIGTE

Art. 5 Grundsatz	<p>¹ Geehrt werden können Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Sulgen.</p> <p>² Geehrt werden können auch juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Sulgen.</p> <p>³ Geehrt werden können weitere Personen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Sulgen, deren Leistungen aber einen direkten Bezug zur Gemeinde Sulgen haben.</p> <p>⁴ Eine Person kann für die gleiche Leistung nur einmal geehrt werden.</p>
Art. 6 Anerkannte Leistungen	<p>¹ Es können nur bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden. Als Leistungen gilt auch die Idee zu einem Projekt, das allenfalls durch andere erfolgreich umgesetzt worden ist.</p> <p>² Die Ehrung soll keine Anerkennung für ein geplantes oder in Bearbeitung stehendes Projekt oder Idee sein.</p>

- Art. 7
Bereich
- ¹Die Preisträgerinnen und Preisträger können in den Bereichen Sport, Kultur, Kunst, Soziales, Politik, Bildung, Wirtschaft und Umwelt tätig sein.
- ² Die einzelnen Sparten müssen nicht alternierend berücksichtigt werden.
- ³ Pro Vergabe kann mehr als ein Bereich berücksichtigt werden.

III. KRITERIEN

- Art. 8
Grundsatz
- Um als Preisträgerin oder Preisträger berücksichtigt zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- a) Ehrenamtlichkeit oder das "Bisschen mehr als nötig"
 - b) Begründete und dokumentierte Leistung
 - c) Berechtigung gemäss Artikel 5

- Art. 9
Detail
- Die Anerkennungskommission kann in einem Anhang zum Reglement weitere Beurteilungskriterien nach Artikel 8 festlegen.

IV. AUSZEICHNUNGSVERFAHREN

- Art. 10
Grundsatz
- Zu Ehrende können im Rahmen einer Ausschreibung vorgeschlagen werden:
- a) durch Dritte
 - b) durch die Mitglieder der Anerkennungskommission

- Art. 11
Prüfung
- Die Anerkennungskommission prüft die Wahlvorschläge auf die Erfüllung der Kriterien nach Artikel 8. Wer die Kriterien nicht erfüllt, scheidet aus der Wahl.

V. NOMINATION

- Art. 12
Bezeichnung der zu Ehrenden
- ¹ Die Anerkennungskommission beschliesst die zu Ehrenden und schlägt sie dem Gemeinderat zur Ehrung vor. Der Gemeinderat hat ein Rückweisungsrecht.
- ² Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung oder einen Preis.
- ³ Die Kommission ist nicht gezwungen eine Ehrung vorzunehmen, auch wenn Wahlvorschläge vorliegen, welche die Kriterien erfüllen.

- Art. 13
Vorbehalt
- Vorbehalten bleiben Ehrungen durch den Gemeinderat Sulgen, die nicht gestützt auf dieses Reglement erfolgen.

VI. PREISE UND PREISVERLEIHUNG

- Art. 14
Aufzählung
- Die ausgewählten Leistungen werden mit einem Anerkennungspreis gewürdigt.
Speziell herausragende Leistungen können finanziell nachgebessert werden oder mit einem Spezialpreis bedacht werden.
- Art. 15
Anerkennungspreis
- Die Preissumme beträgt Fr. 2'500.00 bis 3'000.00.
- Art. 16
Anzahl
- Der "Sulger Ehre Leu" wird alle 2 Jahre vergeben. Ein Zwang zur Vergabe besteht nicht.
Es ist zulässig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mehrere Anerkennungspreise pro Vergabetermin zu vergeben – jedoch höchstens einen pro Bereich gemäss Artikel 1.
- Art. 17
Spezialpreis
- Der Spezialpreis ist ein Preis für wirklich herausragende Leistungen und ist sehr zurückhaltend zu vergeben.
- Art. 18
Anlass
- ¹ Die Preisverleihung findet im Rahmen eines öffentlichen Anlasses der Gemeinde oder an einer Gemeindeversammlung statt.
- ² Zuständig für die Organisation ist die Anerkennungskommission.
- ³ Der Gemeinderat informiert zusammen mit der Anerkennungskommission die Medien. Alle Medien werden gleichbehandelt.

VII. FINANZIERUNG

- Art. 19
Grundsatz
- Für die Finanzierung des Anerkennungspreises und die Kosten der Organisation und der Preisverleihung führt die Gemeinde Sulgen den Fonds "Sulger Ehre Leu".
Die Sitzungsgelder der Kommission und die Entschädigung für die Sekretariatsführung werden nicht dem Fonds belastet, sondern durch die Gemeindekasse bezahlt.
- Art. 20
Einlagen
- ¹ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch
- Freiwillige Beiträge, Legate und Schenkungen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung.
 - Die Einlagen durch öffentliche Körperschaften, namentlich der Gemeinde Sulgen, in der Höhe von Fr. 2'000.00 erfolgen jährlich oder nach Bedarf.
- ² Es erfolgt keine Verzinsung des Fondskapitals.

Art. 21
Verwendung Die Anerkennungskommission schlägt die Höhe der Entnahmebeiträge vor und der Gemeinderat verfügt abschliessend über die Entnahmehöhe.

Art. 22
Rechnungsführung Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Sulgen nach den einschlägigen Bestimmungen.

VIII. RECHTLICHES

Art. 23
Rechtsmittel Gegen die Vergabe des Anerkennungspreises durch den Gemeinderat bestehen keine Rechtsmittel.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24
Amtsdauer der Anerkennungskommission Die Amtsdauer der Mitglieder der Anerkennungskommission ist deckungsgleich wie die Legislaturperiode des Gemeinderates.
Die Wiederwahl der Kommissionsmitglieder (auch ohne öffentliches Amt) ist möglich.

Art. 25
Inkrafttreten Vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 02.03.2021

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 01.06.2021

In Kraft gesetzt auf den 01.07.2021

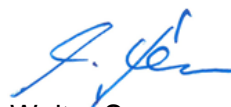
FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident:



Andreas Opprecht

Der Gemeindegeschreiber:



Walter Senn